

<b>Beschlussvorlage</b> Gemeinde Dorf Mecklenburg	Vorlage-Nr: VO/GV01/2018-1462 Status: öffentlich Aktenzeichen:	
Federführend: Bauamt	Datum: 06.09.2018 Einreicher: Bürgermeister	
<b>Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan Nr. 6 "Süd" hinsichtlich der Festsetzungen zu Einfriedungen auf dem Flurstück 395, Flur 2, Gemarkung Dorf Mecklenburg</b>		
Beratungsfolge:		
Beratung Ö / N	Datum	Gremium
Ö	25.09.2018	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Dorf Mecklenburg
Ö	16.10.2018	Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg beschließt dem Antrag auf Abweichung vom Bebauungsplan Nr. 6 „Wohngebiet Dorf Mecklenburg Süd“, hinsichtlich der Festsetzungen zu den Einfriedungen für das Flurstück 395, Flur 2, Gemarkung Dorf Mecklenburg zuzustimmen. (Sichtschutzzaun mit einer Länge von 9,30m und Höhe der Hecke 1,80m)

### Sachverhalt:

Laut B-Plan sind folgende Festsetzungen für Einfriedungen und Sicht- und Windschutzwände zulässig

#### 6. Einfriedungen

Für die rückwärtigen und seitlichen Einfriedungen sind Maschendrahtzäune in Verbindung mit lebenden Hecken, ab der eingetragenen straßenseitigen Baugrenze des Hauses, zulässig.  
Bis zur straßenseitigen Baugrenze sind straßenseitige und seitliche Einfriedungen als lebende Hecke oder Holzlattenzaun zulässig.

Für die Einfriedungshöhe ist ein Höchstmaß entlang der Grundstücksgrenzen festgesetzt:

- 0,80 m entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und seitlich bis zur festgelegten straßenseitigen Baugrenze
- 1,80 m entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze und seitlich ab der straßenseitigen festgelegten Baugrenze

Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind nur in einem Mindestabstand von 0,5 m (lichtes Maß) zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

#### 7. Sicht- und Windschutzwände

Sicht- und Windschutzwände sind in einer Länge von max. 4,00 m und in einer Höhe von max. 2,00 m über Gelände zulässig. Als Material darf nur Holz verwendet werden.

### Anlage/n:

Antrag, Auszug B-Plan, Lageplan, Bilder

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

Anlage 1 zum Antrag vom 05.09.2018

Sehr geehrte Mitglieder des Bauausschusses der Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg,

wir die Familie Horstmeier (Nachtkoppel 22, 23974 Dorf Mecklenburg) wohnen seit 2001 in dieser Gemeinde. Unser Grundstück hat die Flurstücknummer 395.

Unsere Nachbarn ( ) rechte Seite) haben uns beim Landkreis NWM angezeigt. Grund dieser Anzeige sei unsere Hecke (Thuja, siehe Bilder) im linken Bereich unseres Grundstücks, da diese höher als 80 cm ist. Weiterhin haben wir einen Sichtschutzzaun (ca. 9,30 m lang) errichtet (auf der Grundstücksgrenze zu ( )), der aus 5 handelsüblichen Zaunfeldern (180 cm x 180 cm) besteht.

Da unser Grundstück mit 2 Leitungen (Abwasserkanal / Regenwasserkanal) im rechten Grundstücksbereich belastet ist, musste zur damaligen Zeit, das Haus um 90 Grad gedreht werden, wodurch sich nun der Eingangsbereich des Hauses rechts befindet.

Bereits seit den Jahren 2002 / 2003 bestand ein eher angespanntes Nachbarschaftsverhältnis, welches im Laufe der Jahre immer schlechter wurde. An der Stelle wo sich jetzt der Sichtschutzzaun befindet, ließ ( ) 3 Tannen bis auf ca. 18 m !!! Höhe wachsen, die lediglich einen Abstand zur Grundstücksgrenze von ca. 0,70 m hatten.

Diese Bäume ragten bis zu 1,50 m in den Bereich unseres Grundstückes und wurden auch nach Aufforderung nicht geschnitten. Dieser Sachverhalt wurde dann hier in der Schiedsstelle Dorf Mecklenburg beschieden und ( ) erhielt die Auflage, die Bäume regelmäßig zu kürzen.

Im Herbst 2017 wurden die Bäume dann abgenommen.

Nun konnten wir nach 17 Jahren an dieser Stelle unser Grundstück endlich durch den o.g. Zaun befrieden und beabsichtigen auch noch ein Doppeltor zu erreichen (auf Höhe der Hausfront, auf unserer Einfahrt. Alle Maßnahmen in diesem Bereich wurden mit dem Zweckverband Wismar Land bereits abgestimmt, ein Zugang zu den o.g. Leitungen ist zu jeder Zeit möglich.

**Da eine Heckenbepflanzung zum rechten Nachbarn auf unserem Grundstück nicht möglich ist (2 Rohrleitungen in der Erde), kauften wir genau die identischen Zaunfelder wie und haben den dort seit 2002 bestehenden Zaun (8 Zaunfelder, 180 cm x 180 cm) um weitere 5 Zaunfelder verlängert (siehe Bilder).**

Den Sachverhalt können wir teilweise bis heute nicht nachvollziehen, möchten aber unseren Verpflichtungen als Anwohner dieser Gemeinde nachkommen.

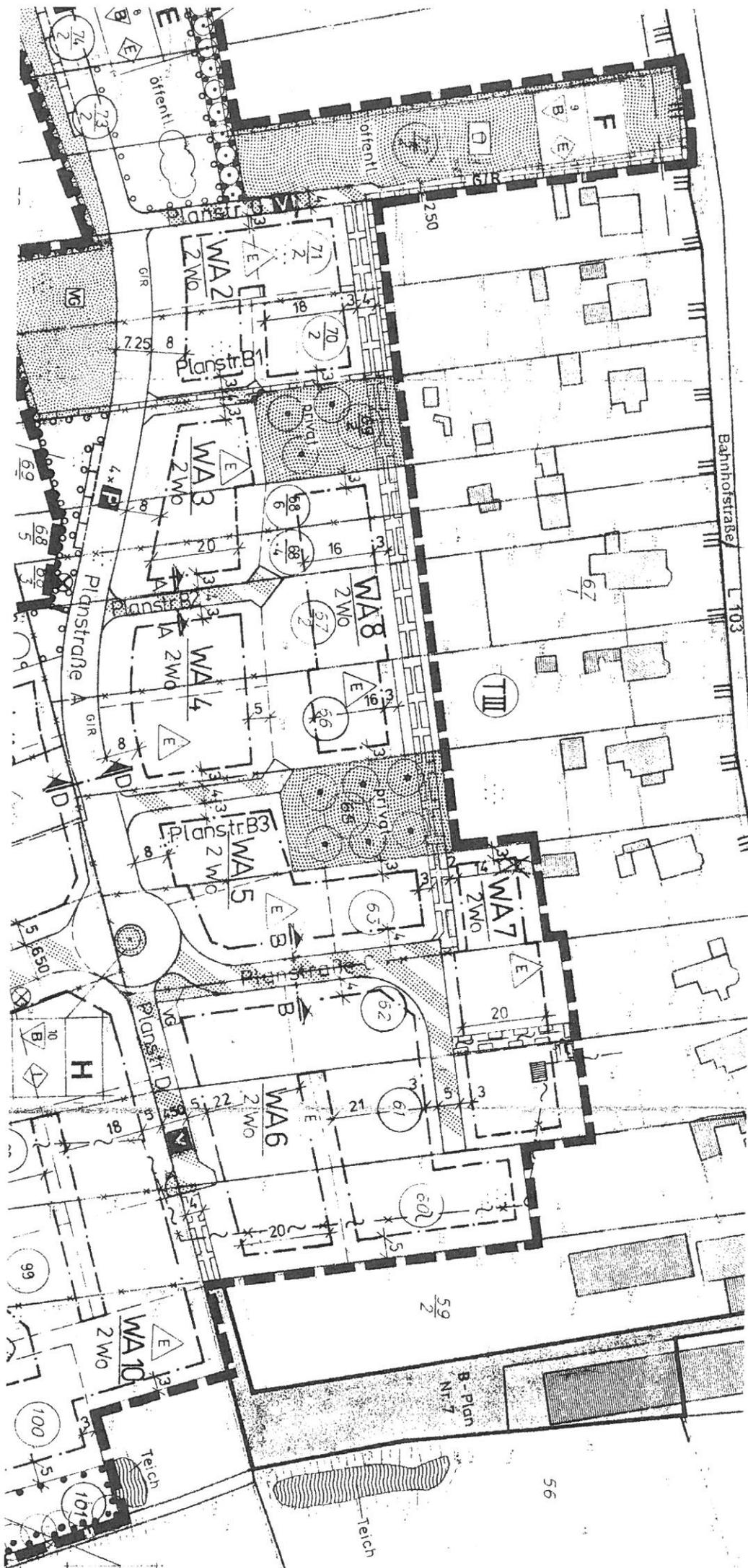
Nun beantragen wir hiermit bei ihnen eine Ausnahme zur Einfriedung unseres Grundstückes.

1. Bereich des Sichtschutzzaunes zum rechten Nachbarn mit einer Länge von 9,30 m
2. Der Bereich unserer Thuja Hecke (mit einer Höhe von ca. 1,80 m) im linken, sowie teilweise vorderen Bereich (siehe Bilder), da unsere Nachbarn zur linken Seite keine Probleme mit unserer Hecke haben. Wir nutzen die Hecke als Abtrennung zur Straße, da die direkte Fläche vor unserem Grundstück durch bis zu 3 parkende Fahrzeuge genutzt wird und wir somit durch die Lage unserer Terrasse keine Privatsphäre mehr hätten.

Wir waren uns keiner Schuld bewusst, möchten uns jedoch für etwaige Verstöße hiermit entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Familie Horstmeier



Bahnhofstr.

B-Plan  
Nr. 7

Teich

Teich

H

III

F

Planstr.

Planstr. B3

Planstr. D

Planstr.

Planstr.

Planstr. A

Planstr.

Planstr.

Planstr.

Planstr.

Planstr.

Planstr.

Planstr.

Planstr.

öffentl.



1 : 1000

Buchen



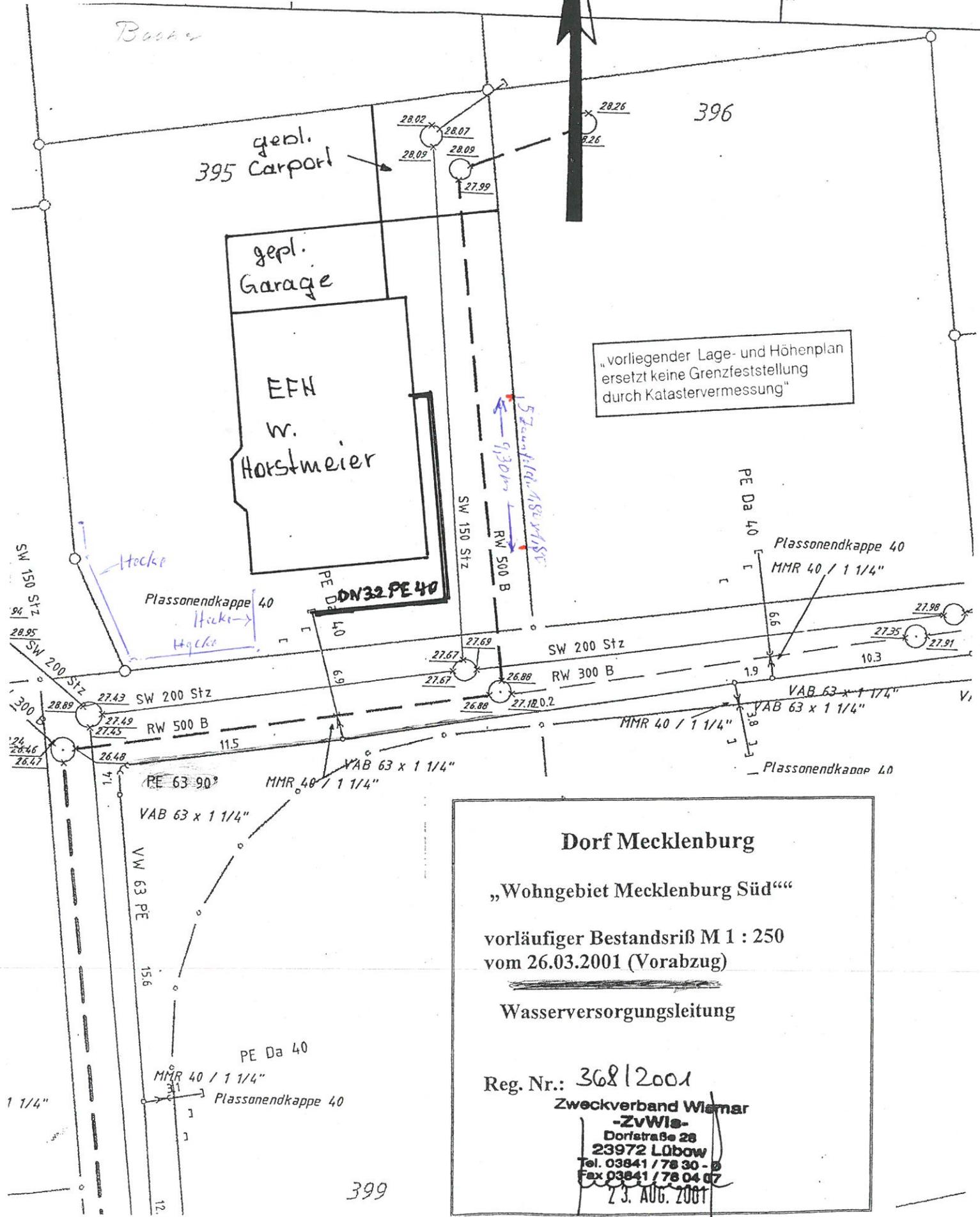
396

gepl. 395 Carport

gepl. Garage

EFH  
w.  
Horstmeier

„vorliegender Lage- und Höhenplan  
ersetzt keine Grenzfeststellung  
durch Katastervermessung“



### Dorf Mecklenburg

„Wohngebiet Mecklenburg Süd“

vorläufiger Bestandsriß M 1 : 250  
vom 26.03.2001 (Vorabzug)

Wasserversorgungsleitung

Reg. Nr.: 368/2001  
Zweckverband Wismar

-ZvWis-  
Dorfstraße 28  
23972 LÜbow  
Tel. 03841 / 78 30 - 0  
Fax 03841 / 78 04 07

23. AUG. 2001

399



